die mit dem 1. Juli 1867 auch für den ganzen Preußischen Staat in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, bezw. durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 bewirkt worden sind. Allerdings sind dieselben nicht in der ausdrücklichen Form eines Verfassungsänderungsgesetzes festgestellt worden. Das Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) lautet in seinem Eingange:

> Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit derselben vereinigten Landestheile, am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Dann folgt mit besonderer Ueberschrift die „Verfassung des Norddeutschen Bundes", und an den letzten Absatz des letzten Artikels derselben reiht sich sofort der Schluß des Patentes mit Datum, Siegel und Unterschrift. Aber bei der Berathung und Beschlußfassung ist angenommen worden, daß mit der Annahme und Verkündung gleichzeitig alle diejenigen Aenderungen der Preußischen Verfassung eintreten würden, welche eine Folge der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind, und bei der Abstimmung über die Annahme dieser letzteren sind die durch die Preußische Verfassungsurkunde — Art. 107 — vorgeschriebenen Formen einer Verfassungsänderung beobachtet worden. — Das Verhältniß der Preußischen Gesetzgebung zu der Reichsgesetzgebung ist ein unzweifelhaftes: die Reichsgesetzgebung geht der Landesgesetzgebung vor. Dagegen folgt daraus, daß eine Materie der Reichsgesetzgebung unterstellt ist, noch nicht der Ausschluß der territorialen Gesetzgebung. Vielmehr ist zu unterscheiden. Der ausschließlichen Kompetenz des Reiches unterliegen nämlich die Anordnungen über die Verfassung des Reiches, die Organisation, die Amtsbefugnisse und Pflichten seiner Behörden, die rechtliche Stellung seiner Beamten, die Bildung des Reichstages, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Finanzwirthschaft des Reichs, die Verwaltung der Reichsanstalten (Heer, Marine, Post, Telegraph, Handel, Schifffahrt, Konsulat) und das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich. Außerdem ist dem Reich ausschließlich die Zollgesetzgebung übertragen, ferner die Besteuerung des Salzes, Tabacks, Bieres und Branntweins, allerdings mit gewissen Ausnahmen. Von diesen Gebieten ist die Landesgesetzgebung völlig ausgeschlossen. Bezüglich der übrigen der Reichsgesetzgebung unterstellten Angelegenheiten (Art. 4 der Reichsverfassung) ist die Kompetenz des Reiches nur eine fakultative, dergestalt, daß dieselben, so lange sie noch nicht reichsgesetzlich geregelt sind, der Autonomie der Einzelstaaten unterliegen.

Endlich hat sich auch das Geltungsgebiet der Verfassungsurkunde geändert.

Nach Art. 1 „bilden alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange das Preußische Staatsgebiet", und nach Art. 2 „können die Grenzen dieses Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden." Die seit Emanirung der Verfassungsurkunde stattgehabten territorialen Veränderun-